



Formelle Bemerkungen des EDSB zu der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten

1. Einleitung und Hintergrund

- Der Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten (im Folgenden „Entwurf der delegierten Verordnung“) stützt sich auf Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung, im Folgenden „MAR“)¹, demzufolge die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) verpflichtet ist, Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen auszuarbeiten, das die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck des Informationsaustauschs mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zur Durchsetzung der MAR verwenden sollen.
- Dem Entwurf der delegierten Verordnung ist ein Anhang (Anhang I) beigelegt, der das „Muster für Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Behörden in Drittstaaten und die Durchsetzung von Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Drittstaaten“ enthält.
- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 12. April 2021 um eine legislative Konsultation zu dem Entwurf einer delegierten Verordnung und ihrem Anhang gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-Datenschutzverordnung“)² vorgelegt. Wir haben uns bei den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Entwurfs der delegierten Verordnung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98.

Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der MAR. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-Datenschutzverordnung unberührt.

2. Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 2 des Entwurfs der delegierten Verordnung Folgendes vorgesehen ist (Hervorhebung hinzugefügt): *„Machen die zuständigen Behörden von der Möglichkeit Gebrauch, geeignete Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden von Drittstaaten in Form einer Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorzusehen, so wird diese Vereinbarung der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 596/2014 geschlossenen Kooperationsvereinbarung beigefügt und als Teil dieser angesehen.“*
- In Erwägung 4 wird der oben genannte Artikel 2 präzisiert (Hervorhebung hinzugefügt): *„Um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen, wie es in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt ist, sollte jede Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten in voller Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgen. Eine solche Möglichkeit, personenbezogene Daten zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittstaaten auszutauschen, besteht in Verwaltungsvereinbarungen, die für geeignete Garantien gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sorgen, wozu auch durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen gehören. Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR wurde eine solche Verwaltungsvereinbarung von der Internationalen Organisation der Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ausgearbeitet und vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) als positiv bewertet. Alle EWR-Finanzaufsichtsbehörden und eine Reihe von Nicht-EWR-Finanzaufsichtsbehörden haben die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet. Angesichts des breiten institutionellen Konsenses über den Schutz personenbezogener Daten, der in der ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung vorgesehen ist, dient sie als Modell für künftige ähnliche Vereinbarungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden von Drittstaaten regeln, die nicht Vertragsparteien der ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung sind.“*
- Vor diesem Hintergrund geht der EDSB davon aus, dass die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung³, auf die in der Stellungnahme 4/2019 des EDSA zu dem

³ „Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Anhang A aufgeführten Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und den in Anhang B aufgeführten Nicht-EWR-Behörden“, abrufbar unter:

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR⁴ Bezug genommen wird, als Modell für die Verwaltungsvereinbarung dienen wird, die der Kooperationsvereinbarung beigefügt und als Teil dieser angesehen wird.

- Insofern empfiehlt der EDSB, in einer Erwägung des Entwurfs der delegierten Verordnung festzulegen, dass Behörden, die die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung als Modell für die der Kooperationsvereinbarung beigefügten Verwaltungsvereinbarung verwenden, trotzdem nicht von dem in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der DSGVO⁵ festgelegten Verfahren ausgenommen sind, d.h. dass die durch die Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen geeigneten Garantien in jedem Fall von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen.
- Der EDSB empfiehlt ferner, in einer Erwägung des Entwurfs der delegierten Verordnung klarzustellen, dass die der Kooperationsvereinbarung beigefügten Verwaltungsvereinbarungen im Lichte der besonderen Umstände der jeweiligen Datenübermittlung überprüft werden. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles bewilligt wurde. Die Heranziehung der ESMA-IOSCO-Verwaltungsvereinbarung als Modell für Verwaltungsvereinbarungen, die der Kooperationsvereinbarung beizufügen sind, garantiert daher nicht automatisch, dass diese Verwaltungsvereinbarungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde bewilligt werden, da die Umstände der jeweiligen Datenübermittlung unterschiedlich sein können, wenngleich sie die Überprüfung logischerweise erleichtern sollte.

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/administrative_arrangement_aa_for_the_transfer_of_personal_data_between_eea_and_non-eea_authorities.pdf

⁴ Stellungnahme 4/2019 des EDSA zu dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR, abrufbar unter:

https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinion-board-art-64/opinion-42019-draft-aa-between-eea-and-non-eea_en

In der oben genannten Stellungnahme des EDSA wird unter anderem in Absatz 8 auf Seite 8 erklärt (Hervorhebung hinzugefügt): „Jede zuständige Aufsichtsbehörde muss die Verwaltungsvereinbarung und insbesondere die praktische Anwendung von Artikel III Absätze 5, 6 und 8 und Artikel IV, die sich auf die Rechte der betroffenen Personen, Datenweiterübermittlungen, Abhilfe bei Rechtsverletzungen und Aufsichtsmechanismen beziehen, überwachen, damit sichergestellt ist, dass den betroffenen Personen wirksame und durchsetzbare Datenschutzrechte sowie geeignete Möglichkeiten zur Abhilfe bei Rechtsverletzungen gewährt werden und die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung wirksam überwacht wird.“

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

Brüssel, 25. Mai 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(*elektronisch unterzeichnet*)